



**ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DIE  
BESONDERE LISTE ZUGELASSENER VERTRETER IN GESCHMACKSMUSTERANGELEGENHEITEN  
beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) gemäß Artikel 78 der  
Geschmacksmusterverordnung**

Ich, der Unterzeichnete

.....  
(vollständiger Name des Antragstellers)

geboren in .....[Geburtsort] am ..... [Geburtsdatum]

beantrage hiermit gemäß **Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001** über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster („die Verordnung“) die Eintragung **IN DIE BESONDERE LISTE** zugelassener Vertreter beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).

**A-** Ich erfülle die nachstehend aufgeführten, in Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen:

1. Ich besitze die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates\*:

2. Mein Geschäftssitz oder Arbeitsplatz liegt innerhalb der Gemeinschaft\*\*, nämlich:

.....  
.....  
.....

(vollständige Anschrift des Geschäftssitzes oder des Arbeitsplatzes, einschließlich Telefon- und Faxnummern)

3. Ich bin befugt, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor folgender Behörde zu vertreten:

.....  
(Name der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates oder des Benelux-Musteramtes)

4. Ich bin berechtigt, in die Liste eingetragen zu werden, weil (bitte kreuzen Sie eines der Kästchen an):

- ich vor der oben genannten Behörde mindestens fünf Jahre lang (gilt nur für Benelux, Dänemark, Frankreich, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich)\*\*\* regelmäßig die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten wahrgenommen habe, oder
- ich „registered patent agent“ (gilt nur für das Vereinigte Königreich oder Irland) bin,
- ich „consulente in brevetti“ (gilt nur für Italien) bin,
- ich „patentový zástupce“ (gilt nur für die Tschechische Republik) bin,
- ich „Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“ (gilt nur für Lettland) bin.

5. Die Erfüllung der in Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen wird durch die beigefügte, vom zuständigen nationalen Amt oder vom Benelux-Musteramt ausgestellte Bescheinigung bestätigt.

**B-** Ich bin nicht in die Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 89 der Verordnung des Rates Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke eingetragen. \*\*\*\*

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung kann der Präsident des Amtes unter bestimmten Umständen von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit befreit werden. Wird eine solche Befreiung beantragt, sollten die entsprechenden Gründe in einer Anlage erläutert werden.

\*\* Benelux, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Schweden, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich sind die einzigen Mitgliedstaaten, in denen das betreffende nationale Recht verschiedene Kategorien

berufsmäßiger Vertreter vorsieht, deren Vertretungsrecht auf Geschmacksmuster begrenzt ist, bzw. in denen es Vertreter gibt, die regelmäßig vor einem nationalen Amt nur in Geschmacksmusterangelegenheiten, nicht jedoch in Markenangelegenheiten tätig sind.

\*\*\* Gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung kann der Präsident des Amtes eine Befreiung gewähren, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Wird eine solche Befreiung beantragt, sind die erforderlichen Nachweise in einer Anlage beizufügen.

\*\*\*\* Die Eintragung in diese Liste verleiht automatisch das Recht, Dritte in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem Amt zu vertreten, unabhängig davon, ob sich die erforderliche Befähigung oder Erfahrung des Vertreters auf Geschmacksmusterangelegenheiten bezieht.

**Von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder vom Benelux-Musteramt auszufüllen**

**Bescheinigung  
gemäß Artikel 78 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung**

**für die Aufnahme in die besondere Liste zugelassener Vertreter in  
Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt  
(Marken, Muster und Modelle)**

Hiermit wird bescheinigt, dass

.....  
.....

(vollständiger Name und Geschäftsanschrift des Antragstellers)

befugt ist, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten zu vertreten und dass er/sie die in Artikel 78 Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) des Rates Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowie eine der Voraussetzungen des Artikels 78 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung erfüllt, nämlich

- regelmäßige, mindestens fünfjährige Ausübung der Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten

oder

- besondere berufliche Befähigung

Datum und Unterschrift .....

Stempel.....



**Erläuterungen zum Antrag auf Eintragung in die  
BESONDE LISTE ZUGELASSENER VERTRETER IN GESCHMACKSMUSTERANGELEGENHEITEN  
beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle),  
gemäß Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das  
Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV)**

Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sieht drei Kategorien von Personen vor, die in Verfahren zu Gemeinschaftsgeschmacksmustern vor dem Amt als Vertreter auftreten können:

- Vertretung durch eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, der/die in einem der Mitgliedstaaten zugelassen ist und seinen/ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft hat, soweit er/sie in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Übereinstimmung mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a ausüben kann,
- Vertretung durch zugelassene Vertreter, die in die beim Amt gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (GMV) geführten Liste eingetragen sind, sowie
- Personen, die in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen sind.

**1. Aufstellung einer besonderen Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten**

Für die Eintragung in die besondere Liste zugelassener Vertreter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in muss die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen;
- er/sie muss seinen/ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in der Gemeinschaft haben;
- die betreffende Person darf nicht berechtigt sein, in die unter Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b) GMV genannte Liste aufgenommen zu werden, und
- er/sie muss berechtigt sein, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder vor dem Benelux-Musteramt zu vertreten. Ist in diesem Mitgliedstaat die Berechtigung zur Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten an das Vorliegen amtlich festgestellter, besonderer beruflicher Befähigungen gebunden, muss der/die Antragsteller/in diese amtlich festgestellte berufliche Befähigung erworben haben. Besteht in einem Mitgliedstaat kein solches Erfordernis nach einer besonderen beruflichen Befähigung, muss der Antragsteller mindestens fünf Jahre lang regelmäßig als zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats oder vor dem Benelux-Musteramt tätig gewesen sein. Das Erfordernis einer mindestens fünfjährigen Ausübung des Berufs gilt nicht für Personen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt nach den Vorschriften dieses Staates amtlich festgestellt worden ist. Des Weiteren kann der Präsident des Harmonisierungsamtes den/die Antragsteller/in von dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen Berufsausübung befreien, wenn diese/r den Nachweis erbringt, dass er/sie die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Ferner ist unter besonderen Umständen eine Befreiung von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit durch den Präsidenten des Harmonisierungsamtes möglich.

Die in die besondere Liste eingetragenen Personen sind nur dazu berechtigt, Dritte in Verfahren in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem Amt gemäß Artikel 78 Absatz 2 GGV zu vertreten.

## 2. Wer kann in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden?

- Eine besondere berufliche Befähigung zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten, die sich von der für die Vertretung in Markenangelegenheiten erforderlichen Befähigung unterscheidet, existiert im **Vereinigten Königreich** („registered patent agent“), **Irland** („patent agent“), **Italien** (in die „Patent“-Liste eingetragener „consulente in brevetti“), der **Tschechischen Republik** (Personen, die nur den Geschmacksmusterteil der „patentový zástupce“-Prüfung abgelegt haben) und **Lettland** (Personen, die nur die „Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“-Prüfung abgelegt haben). Das Erfordernis der mindestens fünfjährigen Berufsausübung gilt nicht für diese Personen.
- Vertreter aus **Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich\*, Luxemburg\*, den Niederlanden\*, Schweden** und dem **Vereinigten Königreich** können in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang regelmäßig vor dem nationalen Amt (bzw. im Falle der Benelux-Länder vor dem Benelux-Musteramt) als Vertreter tätig waren.

## 3. Wer kann nicht in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden?

**Rechtsanwälte** können weder in die Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Artikel 89 GMV (siehe Mitteilung Nr. 1/95 des Präsidenten des Amtes vom 18. September 1995, ABl. 1995, S. 18), noch in die besondere Liste der zugelassenen Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Artikel 78 Absatz 4 GGV (siehe Mitteilung Nr. 10/02 des Präsidenten des Amtes vom 28. Juni 2002) eingetragen werden.

Die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten ist subsidiär. Das Harmonisierungsamt weist alle Anträge auf Eintragung in die besondere Liste zurück, die von Personen gestellt werden, die bereits in die Liste gemäß Artikel 89 GMV eingetragen oder zur Eintragung in diese Liste berechtigt sind.

Die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten gilt nicht für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen eine berufliche Befähigung erforderlich ist, die die Bereiche Marken, Geschmacksmuster und Patente umfasst. Dies trifft zu auf **Österreich (Patentanwälte), Deutschland (Patentanwälte), Portugal („Agentes Oficiais da Propriedade Industrial“), Spanien („Agentes de la Propiedad Industrial“), die Niederlande („Octrooigemachtigden“), Luxemburg („conseils en propriété industrielle“), Frankreich („conseils en propriété industrielle“), Estland („Patentdivolinik“, der die Prüfung für Marken und Geschmacksmuster abgelegt hat), Ungarn („szabadalmi ügyvivo“), Litauen („Patentinis patiketinis“), Polen („Rzecznik Patenowy“), die Slowakei („Patentový Zástupca“), Slowenien („Patentni zastopnik, Zastopnik za modele in znamke“)**. Personen aus diesen Mitgliedstaaten, die diese Berufsbezeichnungen führen dürfen, müssen ihre Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Artikel 89 GMV beantragen.

Was **Malta** betrifft, wo eine besondere berufliche Befähigung nicht existiert, besteht keine Möglichkeit zur Aufnahme in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten. Folglich müssen Personen aus Malta die Eintragung in die Liste nach Artikel 89 GMV unter der Voraussetzung beantragen, dass die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

In **Zypern**, wo das Gesetz über Geschmacksmuster („Design Law“) im Jahr 2002 in Kraft trat, ist keine besondere berufliche Befähigung für die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten erforderlich. Es existiert keine Liste der Personen, die regelmäßig mindestens fünf Jahre lang als Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten vor einem Amt tätig waren. Daher ist die Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 78 GGV nicht möglich.

Was **Griechenland** betrifft, wo nur Rechtsanwälte die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten wahrnehmen dürfen, besteht keine Möglichkeit zur Eintragung in die besondere Liste. **Zyprische** Rechtsanwälte sind ohne Weiteres zur Vertretung vor dem Harmonisierungsamt befugt und haben das Recht, die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor ihrem nationalen Amt wahrzunehmen.

## 4. Antrag und Bescheinigung

(siehe Ausnahme unter Punkt 3)

Die Eintragung in die besondere Liste zugelassener Vertreter erfolgt auf Antrag, der in jedem **Einzelfall** auf dem dafür vom Amt zur Verfügung gestellten Antragsformular einzureichen ist. Das Antragsformular ist maschinenschriftlich auszufüllen, um die korrekte Aufnahme der Daten in die Datenbank des Harmonisierungsamtes zu ermöglichen. Die Sprache des durch den Antragsteller eingereichten Antrags wird Verfahrenssprache, sofern sie eine Sprache des Amtes ist.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates (im Falle der Benelux-Länder des Benelux-Musteramtes), in dem der Antragsteller den Beruf eines Vertreters in Geschmacksmusterangelegenheiten ausübt oder die Befähigung hierfür erworben hat, beizufügen. In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen (Staatsangehörigkeit, Geschäftssitz bzw. Arbeitsplatz, Befugnis zur Vertretung) erfüllt sind.

Nationale Behörden stellen keine Sammelbescheinigungen für die Eintragung in die Liste gemäß Artikel 78 GGV aus.

Das Antragsformular ist vom Antragsteller auszufüllen und an das jeweilige nationale Amt (bzw. das Benelux-Musteramt im Falle der Vertreter aus den Benelux-Ländern) zu senden. Dieses Amt füllt diese Bescheinigung auf der Rückseite des Antragsformulars aus. Die ausgefüllten Antragsformulare und die Bescheinigungen werden – je nach Praxis des jeweiligen nationalen Amtes – entweder an den Antragsteller zurückgesandt, der den Antrag sodann an das Harmonisierungsamt weiterleitet, oder aber von diesem Amt direkt an das Harmonisierungsamt geschickt. Einige nationale Ämter überlassen dem Antragsteller die Wahl zwischen diesen Möglichkeiten.

## **5. Anträge aus Beitrittsländern**

Antragsteller mit Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in der Tschechischen Republik oder Lettland (für die weiteren Beitrittsländer kommt die Eintragung in diese Liste nicht zur Anwendung) können erst ab dem tatsächlichen Beitrittsdatum vor dem Amt vertreten. Wird ein Antrag auf Eintragung vor dem Beitrittsdatum eingereicht, wird das Amt diesen Antrag ordnungsgemäß prüfen, doch wird die Eintragung in die besondere Liste zugelassener Vertreter nicht vor dem tatsächlichen Beitrittsdatum wirksam werden.

## **6. Antragsformular**

Das Antragsformular mit der umseitigen Bescheinigung ist derzeit in den fünf Sprachen des Amtes verfügbar (EN, FR, DE, IT, ES). Die Antragsformulare sind bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten bzw. beim Benelux-Musteramt erhältlich. Sie können auch von der Website des Harmonisierungsamtes heruntergeladen werden: <http://oami.eu.int/en/design/practical.htm> oder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt unter folgender Adresse angefordert werden:

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Avenida de Europa, 4

E-03080 Alicante

SPANIEN

Telefon: (+34) 965 139 100

Fax: (+34) 965 131 344

information@oami.eu.int